

# **INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 580 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN (ISA [E-DE] 580)**

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,  
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)**

**[ISA [DE] 580 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]**

*[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 580 „Schriftliche Erklärungen“ (ISA [E-DE] 580) verabschiedet.*

*Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 580 behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers zur Erlangung schriftlicher Erklärungen vom Management und – soweit angemessen – von den für die Überwachung Verantwortlichen bei einer Abschlussprüfung.*

*Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.*

*ISA [DE] 580 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens in ihre Prüfungsfeststellungen mit einbeziehen, in der Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer (IDW PS 303 n.F.) dargelegt. Durch den Übergang von IDW PS 303 n.F. auf ISA [DE] 580 ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Abschlussprüfer.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass nach IDW PS 303 n.F., Tz. 12, die Übernahme der Gesamtverantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung u.a. durch ein unterschriebenes Exemplar des aufgestellten Abschlusses dokumentiert werden kann. Nach ISA 580 ist eine explizite schriftliche Erklärung zur Übernahme der Gesamtverantwortung einschließlich einer Beschreibung der Verantwortlichkeiten in Form eines an den Abschlussprüfer adressierten Schreibens abzugeben. Der internationalen Vorgehensweise folgend wird die Erklärung zur Übernahme der Gesamtverantwortung gegenüber dem Abschlussprüfer künftig im Rahmen der Vollständigkeitserklärung eingeholt. Die vom IDW entwickelten Muster für Vollständigkeitserklärungen werden entsprechend angepasst. Die Vollständigkeitserklärung ist von den Mitgliedern des Managements, welche die entsprechende Verantwortlichkeit für den Abschluss und die Kenntnisse der betreffenden Sachverhalte haben, in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.*

*IDW PS 303 n.F., Tz. 28, sieht vor, dass zusammen mit der Vollständigkeitserklärung eine Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter einzuholen ist, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht korrigierter*

*Prüfungsdifferenzen im Abschluss und Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind. Der Regelungssystematik der ISA folgend ist die Anforderung zur Erlangung einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung, der eine Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen beizufügen ist, künftig nicht in ISA [DE] 580, sondern in ISA [DE] 450 enthalten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung im Prüfungsbericht künftig geschlossen im IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) dargelegt sind.*

*ISA [DE] 580 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.*

*Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung .....	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Schriftliche Erklärungen als Prüfungsnachweis .....	4
1.3.	Anwendungszeitpunkt .....	4
2.	Ziele .....	4
3.	Definitionen .....	4
4.	Anforderungen .....	5
4.1.	Mitglieder des Managements, von denen schriftliche Erklärungen angefordert werden .....	5
4.2.	Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements .	5
4.2.1.	Aufstellung des Abschlusses .....	5
4.2.2.	Dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellte Informationen und Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle .....	5
4.2.3.	Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Managements in den schriftlichen Erklärungen.....	6
4.3.	Weitere schriftliche Erklärungen.....	6
4.4.	Datum und abgedeckte Zeiträume schriftlicher Erklärungen.....	6
4.5.	Form von schriftlichen Erklärungen .....	6
4.6.	Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen und Nichtabgabe angeforderter schriftlicher Erklärungen.....	6
4.6.1.	Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen.....	6
4.6.2.	Nichtabgabe angeforderter schriftlicher Erklärungen.....	7
4.6.3.	Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements .....	7
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	7
5.1.	Schriftliche Erklärungen als Prüfungsnachweis (Vgl. Tz. 3).....	7

5.2. Mitglieder des Managements, von denen schriftliche Erklärungen angefordert werden (Vgl. Tz. 9).....	8
5.3. Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements (Vgl. Tz. 10-11) .....	9
5.3.1. Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	10
5.4. Weitere schriftliche Erklärungen (Vgl. Tz. 13).....	10
5.4.1. Zusätzliche schriftliche Erklärungen zum Abschluss .....	10
5.4.2. Zusätzliche schriftliche Erklärungen zu den dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellten Informationen .....	10
5.4.3. Schriftliche Erklärungen zu spezifischen Aussagen .....	10
5.5. Mitteilung eines Schwellenwerts (Vgl. Tz. 10-11, 13).....	11
5.6. Datum und abgedeckte Zeiträume schriftlicher Erklärungen (Vgl. Tz. 14) .....	11
5.7. Form von schriftlichen Erklärungen (Vgl. Tz. 15).....	12
5.8. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 10-11, 13) .....	13
5.9. Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen und Nichtabgabe angeforderter schriftlicher Erklärungen.....	13
5.9.1. Zweifel an der Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen (Vgl. Tz. 16-17) .....	13
5.9.2. Schriftliche Erklärungen zu den Verantwortlichkeiten des Managements (Vgl. Tz. 20).....	14
Anlage 1 (Vgl. Tz. 2).....	16
Liste der ISA [DE], die Anforderungen zu schriftlichen Erklärungen enthalten.	16
Anlage 2 (Vgl. Tz. A21) .....	17
Beispiel einer Vollständigkeitserklärung .....	17

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE] 580 „Schriftliche Erklärungen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

**1. Einleitung**

**1.1. Anwendungsbereich**

1 ...  
... ..

D.5.1 ISA [DE] 580 gilt abweichend von Tz. 5 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.9.1 Die nach Tz. 9 erforderlichen schriftlichen Erklärungen von den Mitgliedern des Managements sind in vertretungsberechtigter Zahl abzugeben.

... ..

D.A2.1 Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 242 Abs. 1 bis 3 ggf. i.V.m. §§ 264 Abs. 1, 264a HGB obliegt dem Kaufmann bzw. den gesetzlichen Vertretern der Einheit. Dies sind z.B. sämtliche Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft bzw. sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung einer GmbH. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB obliegt den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens.

... ..

D.A15.1 Demzufolge wird der Abschlussprüfer im Fall einer Nachtragsprüfung ergänzend eine Erklärung über die Vollständigkeit der dem Abschlussprüfer gegebenen Informationen in Bezug auf die Posten und Sachverhalte einholen, auf die sich die Änderungen beziehen, und deren Datum so nah wie praktisch durchführbar am Datum des geänderten Bestätigungsvermerks, jedoch nicht nach diesem Datum, liegt.

... ..

D.A20.1 Nach Tz. 10 dieses ISA [DE] hat der Abschlussprüfer eine schriftliche Erklärung anzufordern, dass das Management seiner Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen nachgekommen ist. Die Unterzeichnung des Abschlusses durch die gesetzlichen Vertreter nach § 245 HGB sowie die Abgabe des Bilanzzeids i.S. des § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB sind für diese Zwecke nicht ausreichend.

... ..

D.A21.1 Üblicherweise finden die vom IDW ausgearbeiteten Muster und Module für Vollständigkeitserklärungen Anwendung.

... ..

D.A24.1 Bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 317 HGB ist eine Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein vom Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.